

**XI. Nachtragssatzung zur
Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 1
(Geltungsbereich)**

§ 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegene städtische Friedhöfe: (...).“

Das Absatz-Zeichen (1) wird entfernt.

**§ 2
Änderung des § 2
(Friedhofszweck)**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und verwaltet.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren, Verwandte ersten Grades in Bergisch Gladbach haben oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.“

**§ 3
Änderung des § 14
(Wahlgrabstätten)**

§ 14 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Regelung gilt nicht für Urnen-Wahlgrabstätten oder andere Grabarten.“

§ 14 Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.“

**§ 4
Änderung des § 18
(Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen)**

§ 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in eine von der Friedhofsverwaltung vorbereitete Erdöffnung eingestreut oder in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel abgesenkt und dieses danach verschlossen wird.“

§ 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nicht-anonym.“

§ 5

Änderung des § 20 (Grabstätten für Ehrenbürger/innen)

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung sowie der erstmaligen Verlängerung des Grabrechtes um die Zeit einer Ruhefrist entstehenden Gebühren werden von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.“

§ 6

Änderung des § 22 (Gestaltungsvorschriften)

§ 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen.“

§ 22 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt geändert:

„Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.“

§ 7

Änderung des § 25 (Unterhaltung)

§ 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.“

§ 25 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

§ 8

Änderung des § 26 (Entfernung)

In § 26 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<u>Friedhofssatzung bisher</u>	<u>Friedhofssatzung mit Änderungen</u>
§ 1: Geltungsbereich	
(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen städtischen Friedhöfe:	Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegene städtische Friedhöfe:
§ 2: Friedhofszweck	
<p>(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden von Stadtgrün (Friedhofsverwaltung) angelegt und verwaltet.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren, Verwandte ersten Grades in Bergisch Gladbach haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätten besaßen.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und verwaltet.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren, Verwandte ersten Grades in Bergisch Gladbach haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p>
§ 14: Wahlgrabstätten	
(5) Das Nutzungsrecht entsteht, auch im Falle des Wiedererwerbs, mit dem in der ausgehändigten Verleihungsurkunde bestimmten Zeitpunkt. Das Nutzungsrecht an Erd-Wahlgrabstätten kann auch Personen verliehen werden, die nicht in Bergisch Gladbach wohnen.	(5) Das Nutzungsrecht entsteht, auch im Falle des Wiedererwerbs, mit dem in der ausgehändigten Verleihungsurkunde bestimmten Zeitpunkt. Das Nutzungsrecht an Erd-Wahlgrabstätten kann auch Personen verliehen werden, die nicht in Bergisch Gladbach wohnen. Diese Regelung gilt nicht für Urnen-Wahlgrabstätten oder andere Grabarten.
<p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) auf den Ehegatten b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft c) auf volljährige Kinder d) auf die Eltern e) auf volljährige Geschwister f) auf die Großeltern g) auf volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p>	<p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) auf den Ehegatten b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft c) auf volljährige Kinder d) auf die Eltern e) auf volljährige Geschwister f) auf die Großeltern g) auf volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p>
§ 18: Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen	
(1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im	(1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im

<p>Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Flächen möglich. Eine Beisetzung von bis zu vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach verschlossen wird. (...)</p>	<p>Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Flächen möglich. Eine Beisetzung von bis zu vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in eine von der Friedhofsverwaltung vorbereitete Erdöffnung eingestreut oder in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel abgesenkt und dieses danach verschlossen wird. (...)</p>
<p>(2) Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nicht-anonym. (...)</p>	<p>(2) Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nicht-anonym. (...)</p>
<p>§ 20: Grabstätten für Ehrenbürger/innen</p>	
<p>(2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung entstehenden Gebühren werden von der Stadt übernommen.</p>	<p>(2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung sowie der erstmaligen Verlängerung des Grabrechtes um die Zeit einer Ruhefrist entstehenden Gebühren werden von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.</p>
<p>§ 22: Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>(4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt. Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.</p>	<p>(4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt. Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.</p>
<p>§ 25: Unterhaltung</p>	
<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen</p>	<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen</p>

<p>Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>	<p>Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>
<p>§ 26: Entfernung</p>	
<p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn der Nutzungsberechtigte bei Ablauf der Nutzungszeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsrechte die Kosten zu tragen.</p>	<p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.</p>